



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per E-Mail
Der Polizeipräsident in Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
III B 13-0301-1

Bearbeiter/in: 
Dienstgebäude Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Zimmer 3201

Telefon (030) 90223 – 

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2094

PC-Fax (030) 9028 – 4398

E-Mail 

seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

21.12.2015



Direktabschiebung; Verbringen der Betroffenen aus ihrer Wohnung zwecks Durchführung der Abschiebung

Besprechung zur Nachbereitung von Sammelchartermaßnahmen am 26.11.2015; Schreiben PPr St 1211-05153 vom 01.12.2015

Sehr geehrter Herr Kant,

anlässlich der erneuten Diskussion über Rechtsfragen im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen möchte ich Folgendes klarstellen:

1. Zur Abgrenzung zwischen Betreten und Durchsuchung einer Wohnung

Das bloße Betreten und Besichtigen einer Wohnung zwecks Abschiebung eines Ausländers stellt keine Durchsuchung dar und unterliegt daher nicht dem Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 2 GG.

Eine Durchsuchung ist ein im Vergleich zum Betreten tiefer gehender Eingriff, der es erlaubt, innerhalb der Wohnung mithilfe von Suchhandlungen (Öffnen von Schranktüren und Schubladen etc.) ziel- und zweckgerichtet nach Personen oder Sachen zu suchen. Eine derartige Suche in der Wohnung ist im Regelfall nicht erforderlich, wenn es lediglich darum geht, eine Person der Abschiebung zuzuführen, die sich in der Wohnung aufhält.

Es ist nicht notwendig, dass unmittelbar nach dem Betreten der Wohnung Sichtkontakt zu dem Betroffenen besteht (anders FN PPr St 6 vom 22.03.2013). Im Rahmen des Be-

tretens ist auch eine Umschau in der Wohnung bzw. eine Besichtigung der Räumlichkeiten zulässig, solange keine weiter gehenden Suchhandlungen stattfinden.

Sollte im Einzelfall eine Wohnungsdurchsuchung erforderlich werden, weil der Betroffene sich innerhalb der Wohnung versteckt hält, ist die Maßnahme gegebenenfalls abbrechen oder kurzfristig ein Durchsuchungsbeschluss zu erwirken.

Zur rechtlichen Begründung verweise ich auf den beigefügten Vermerk - III B 1 Fr – vom 17.12.2015.

2. Zur Anwendung unmittelbaren Zwangs beim Öffnen der Wohnungstür

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs beim Öffnen der Wohnungstür ist zulässig, wenn dies zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung objektiv geeignet und erforderlich erscheint und die Maßnahme im engeren Sinne verhältnismäßig ist.

a) Die Maßnahme ist geeignet, wenn es in der konkreten Situation hinreichend wahrscheinlich erscheint, dass sich der Betroffene in der Wohnung aufhält.

Davon ist bei der Meldeanschrift des Ausreisepflichtigen regelmäßig auszugehen, solange keine gegenteiligen konkreten Anhaltspunkte vorliegen, beispielsweise weil die Wohnung von außen einsehbar und offensichtlich leer ist.

Nicht erforderlich ist dagegen, dass eindeutige Anzeichen wie Geräusche oder Licht auf die Anwesenheit des Betroffenen schließen lassen oder gar dass der Betroffene bereits vor dem Betreten der Wohnung zweifelsfrei vor Ort festgestellt werden kann (anders Schreiben PPr St 1211 v. 01.12.2015). Rechtlich lässt sich eine derartige Beschränkung der Befugnisse nicht begründen. Die Auffassung würde bei konsequenter Umsetzung im Übrigen zu dem Ergebnis führen, dass Wohnungsöffnungen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nur noch in Ausnahmefällen zulässig wären. Vor dem Betreten der Wohnung wird es in der Regel nicht möglich sein, zweifelsfrei festzustellen, ob sich der Ausreisepflichtige tatsächlich in Wohnung befindet. Dass sich der Betroffene, der seiner Ausreisepflicht bislang trotz Androhung der Abschiebung nicht nachgekommen ist, auf das Klopfen und Klingeln der Polizei durch die Tür hindurch bewusst bemerkbar macht oder sogar eindeutig zu erkennen gibt, ist eher unwahrscheinlich.

b) Die Wohnungsöffnung ist auch erforderlich, solange der Betroffene die verschlossene Tür nicht freiwillig öffnet.

In diesem Fall bleibt der Polizei zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung keine andere Möglichkeit, als die Tür selbst zu öffnen oder öffnen zu lassen. Dies ist unabhängig davon, ob der Betroffene aktiv Widerstand leistet oder seiner Verpflichtung durch Untätigkeit nicht nachkommt. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs setzt keinen Widerstand des Betroffenen voraus, der gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 VwVG gebrochen werden könnte (anders Schreiben PPr St 1211 vom 11.08.2015). § 15 Absatz 2 Satz 1 VwVG stellt lediglich fest, dass ein Zwangsmittel auch gegen den aktiven Widerstand des Betroffenen mit Gewalt durchgesetzt werden kann.

c) Die geeignete und erforderliche Maßnahme ist im Regelfall auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die anordnungsbefugte Dienstkraft hat vor Ort zu prüfen, ob sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände eine Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme ergibt. Dies kann in Ausnahmefällen anzunehmen sein, z. B. wenn für den Fall der Wohnungsöffnung mit ernsthaften gesundheitlichen Gefahren für den Betroffenen zu

rechnen ist, z. B. bei glaubhaft geäußerten Suizidabsichten, und die Gefahren nicht anders abgewehrt werden können.

Ich bitte Sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die eingesetzten Vollzugskräfte vor Ort künftig entsprechend verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

